

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel, Imke Byl, Susanne Menge, Dragos Pancescu, Eva Viehoff und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Wie viele Dienstreisen werden in Niedersachsen mit dem Fahrrad unternommen?**

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel, Imke Byl, Susanne Menge, Dragos Pancescu, Eva Viehoff und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 17.01.2020 - Drs. 18/5623  
an die Staatskanzlei übersandt am 21.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 20.02.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Vor dem Hintergrund, dass Artikel 5 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung unterschiedliche Sätze für Dienstreisen mit dem Pkw und dem Fahrrad vorsieht, fragen wir die Landesregierung.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach § 84 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) erhalten Beamtinnen und Beamte die Kosten einer Dienstreise, einer anderen dienstlich veranlassten Reise und einer privaten Reise, die wegen einer dienstlichen Anordnung unterbrochen oder vorzeitig beendet wird, vergütet (Reisekostenvergütung). Als Reisekostenvergütung werden im Falle einer Dienstreise die notwendigen und im Übrigen die angemessenen Kosten erstattet. Für Fahrten mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wird nach § 5 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese beträgt bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorbetriebenen Beförderungsmittels 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 100 Euro je Dienstreise („kleine Wegstreckenentschädigung“). Die Wegstreckenentschädigung beträgt 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, wenn vor Antritt der Dienstreise das erhebliche dienstliche Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftwagens festgestellt wurde („große Wegstreckenentschädigung“). Daneben berücksichtigt § 5 NRKVO zusätzliche Erstattungsbeträge, so beispielsweise für Fahrten, bei denen ein Anhänger mitgeführt wurde. Bis zum Inkrafttreten der NRKVO am 1. Februar 2017 wurden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst als Wegstreckenentschädigung für Fahrten im Zusammenhang mit der Ausbildung lediglich 75 % der „kleinen Wegstreckenentschädigung“ gewährt. Unter der Geltung der NRKVO wurde die zuvor für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltende einschränkende Regelung aufgegeben.

Für Fahrten mit einem privaten Fahrrad wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 5 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

Niedersachsen setzt im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung, ausgenommen die niedersächsischen Hochschulen, beginnend ab 2010 für die Beantragung und Abrechnung von Reisen im Sinne des § 84 NBG das IT-Verfahren PTravel Reiko (Reisekostenmanagementverfahren) ein. Zu Beginn des Betrachtungszeitraumes nutzte bereits der weitaus überwiegende Teil der Dienststellen dieses Verfahren, allerdings sind bis Ende des Jahres 2019 einige wenige weitere Dienststellen hinzugekommen. Letztere sind im Rahmen der Datenerhebung zu den Fragen 2 und 3 jeweils ab dem Zeitpunkt der Nutzung des Reisekostenmanagementverfahrens berücksichtigt worden.

Außerhalb des Reisekostenmanagementverfahrens werden derzeit noch die Dienstreisen der niedersächsischen Lehrkräfte (Beantragung und Abrechnung) bearbeitet. Ursächlich hierfür ist, dass

dieser Personenkreis keinen Zugang zum Landesintranet hat. Aktuell wird - nachdem die Voraussetzungen für die Nutzung des Reisekostenmanagementverfahrens geschaffen worden sind - gemeinsam mit dem Kultusministerium eine pilothafte Verfahrenserprobung vorbereitet.

Die Reisekostenanträge der Lehrkräfte werden somit derzeit noch in Papierform gestellt und händisch bearbeitet. Die diesem Personenkreis gewährte Reisekostenvergütung wird nicht digital erfasst mit der Folge, dass die abgefragten Daten nicht elektronisch erhoben werden können.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) ist für die Abrechnung der Reisekosten zuständig, die nicht aus den Budgets der Schulen gezahlt werden. Dies sind u. a. Dienstreisen

- zur Praktikumsbetreuung,
- im Rahmen von Teilabordnungen,
- zu Außenstellen,
- der Schulpersonalräte,
- der Fachberaterinnen und Fachberater,
- im Rahmen des mobilen Dienstes,
- der Fachleiterinnen und Fachleiterinnen der Studienseminare,
- der Auszubildenden und Referendarinnen und Referendare der Studienseminare sowie
- zu Dienstbesprechungen.

Im Zusammenhang mit diesen Dienstreisen werden jährlich etwa 45 000 Zahlungen geleistet. Die Anzahl der tatsächlich abgerechneten Dienstreisen dürfte jedoch um ein Vielfaches höher sein, da oftmals Sammelabrechnungen mit bis zu 50 Einzelreisen eingereicht werden.

Neben der Reisekostenvergütung, die nicht aus dem Budget der Schulen gezahlt werden, bucht die NLSchB auch die Zahlungen aus dem Budget der Schulen, die die Budgetzahlungen nicht über das Girokonto abwickeln (u. a. Schulfahrten oder Fortbildungsreisen). Hierbei handelt es sich um jährlich etwa 80 000 Buchungen.

Um die nachfolgenden Fragen beantworten zu können, müssten im Ergebnis etwa 625 000 Vorgänge personell ausgewertet werden.

Zudem ist zu beachten, dass im Bereich des Schulbudgets gegenwärtig etwa 550 Schulen das Girokonto zur Abwicklung von Zahlungen aus dem Budget nutzen. Insoweit müssten die erbetenen Informationen bei diesen Schulen erhoben werden.

Insgesamt wäre damit der Verwaltungsaufwand zur Erhebung der geforderten Daten mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar und somit unmöglich.

Aufgrund der langjährigen Praxiserfahrung der NLSchB ist jedoch davon auszugehen, dass Dienstreisen mit dem Fahrrad praktisch nicht vorkommen. Der Anteil derartiger Dienstreisen dürfte deutlich unter 1 % liegen. Dienstreisen mit dem Fahrrad sassen sich allerdings nicht ausschließen, da in Fällen, in denen ein Fahrrad für die Durchführung einer Dienstreise benutzt wurde, häufig kein Antrag auf Gewährung von Reisekostenvergütung gestellt wird. Somit ist eine belastbare Beantwortung der nachfolgenden Frage 2 für den Bereich der Lehrkräfte tatsächlich nicht möglich.

Soweit sich die Fragen auf die Situation in den rund 940 niedersächsischen Kommunen beziehen, weist die Landesregierung darauf hin, dass die Kommunen nicht verpflichtet sind und auch nicht werden können, entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommt, dass die Datenerhebung in den Kommunen vielerorts erhebliche Personalkapazitäten binden würde und nur mit einem erheblichen Zeitaufwand durchgeführt werden könnte. Dies zusammengenommen lässt in gerechtfertigter Weise vermuten, dass die Bereitschaft der Kommunen, die Daten auf freiwilliger Basis bereitzustellen, eher gering sein dürfte. Insbesondere die fehlende Durchsetzungsmöglichkeit lässt es nach Auffassung der Landesregierung eher unwahrscheinlich erscheinen, dass eine Abfrage bei den Kommunen zu für die einzelnen Regionen Niedersachsens repräsentativen - mithin auch verwertbaren - Ergebnissen führen würde. Im Ergebnis hat die Landesregierung keine Möglichkeit, die erforderlichen Informationen zu erhalten.

1. Für wie viele Dienstreisen mit dem Fahrrad wurden in den Jahren 2015 bis 2019 in Niedersachsen Erstattungen gewährt (aufgeschlüsselt nach geltend gemachten Fahrkilometern und der daraus resultierenden Erstattungssumme)?

Jahr	geltend gemachte Kilometer	gewährte Reisekostenvergütung (Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 5 NRKVO) in Euro
2015	25.663	1.281,70
2016	25.313	1.255,70
2017	28.518	1.412,65
2018	34.093	1.687,50
2019	43.121	2.150,05

Quelle: NLBV, landeszentrales Reisekostenmanagementverfahren (PTravel Reiko)

2. Wie viele Dienstreisen wurden in den Jahren 2015 bis 2019 mit dem Fahrrad unternommen (aufgeschlüsselt nach niedersächsischen Kommunen und Erstattungssumme)?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Für wie viele Dienstreisen mit dem Pkw wurden in den Jahren 2015 bis 2019 in Niedersachsen Erstattungen gewährt (aufgeschlüsselt nach geltend gemachten Fahrkilometern und der daraus resultierenden Erstattungssumme)?

Jahr	kleine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 NRKVO		große Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 NRKVO		Summen	
	geltend gemachte Kilometer	gewährte Reisekostenvergütung in Euro	geltend gemachte Kilometer	gewährte Reisekostenvergütung in Euro	insgesamt geltend gemachte Kilometer	Gewährte Reisekostenvergütung in Euro
2015	4.036.998	720.404,55	24.733.774	7.410.918,00	28.770.772	8.131.322,55
2016	4.910.472	861.464,10	25.121.907	7.530.236,60	30.032.379	8.391.700,70
2017	6.297.602	1.216.572,20	24.855.493	7.449.621,30	31.153.095	8.666.193,50
2018	6.596.572	1.279.475,30	24.791.602	7.430.411,90	31.388.174	8.709.887,20
2019	6.889.210	1.329.020,10	23.755.089	7.119.966,80	30.644.299	8.448.986,90

Quelle: NLBV, landeszentrales Reisekostenmanagementverfahren (PTravel Reiko)

4. Plant die Landesregierung, die Erstattung für Dienstreisen mit dem Pkw und dem Fahrrad anzugleichen?

Die Frage der Angemessenheit der Erstattungsbeträge für Fahrten ist in Abhängigkeit des jeweiligen Beförderungsmittels unter Berücksichtigung unterschiedliche Parameter zu beantworten.

So werden bei der Festlegung der großen Wegstreckenentschädigung die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten für Kraftwagen bis zur unteren Mittelklasse zugrunde gelegt. Zudem werden - neben den in voller Höhe zu berücksichtigenden laufenden Betriebskosten (Kraftstoff, Nachfüllkosten für Motorenöl, Wagenwäsche, Pflege) - die übrigen Kosten (Anschaffungs- und feste jährliche Kosten wie z. B. Abschreibung, Garagenmiete, Versicherung, Kfz-Steuer) nur anteilig und nicht in voller Höhe berücksichtigt. Die betragsmäßig geringere kleine Wegstreckenentschädigung berücksichtigt, dass die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges oder eines anderen privaten motorbetriebenen Beförderungsmittels nicht im überwiegenden Interesse des Dienstherrn erfolgt, sondern in der freien Entscheidung der dienstreisenden Person liegt.

In Abgrenzung dazu wird die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines privaten Fahrrads in Höhe von 5 Cent je gefahrenen Kilometer zur Abgeltung tatsächlicher Kosten - insbesondere Kosten für Wartung und Inspektion - gewährt. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung ist aus reisekostenrechtlicher Sicht gerechtfertigt.

Eine Angleichung der unterschiedlichen Wegstreckenentschädigungen ist nicht beabsichtigt.

(Verteilt am 25.02.2020)